

Stadt Wertheim

Richtlinien

für die Förderung des Vereinssportstättenbaues vom 03. Juni 1985, zuletzt geändert am 28. Februar 2005)

1. **Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Wertheim gewährt für den Vereinssportstättenbau Investitionszuschüsse, wenn die Baumaßnahmen der Neuerrichtung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen dienen.
- 1.2 Die Sportstättenbauförderung soll die gleichwertige Versorgung der Wertheimer Sportvereine mit den für den Übungs- und Wettkampfbetrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen ermöglichen. Insbesondere soll mit diesen Richtlinien eine Gleichbehandlung aller Sportvereine erreicht werden.
- 1.3 Nicht bezuschusst werden Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie Zuschaueranlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten, Küchen etc.
- 1.4 Laufende Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

2. **Rechtsgrundlage**

Der Bau und die Einrichtung von Vereinssportstätten werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. **Zuschussempfänger**

Investitionszuschüsse erhalten gemeinnützige Sportvereine der Stadt Wertheim, bei denen eine Mitgliedschaft im Badischen Sportbund e.V. besteht.

4. **Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Der Bau einer Vereinssportstätte wird gefördert, wenn im Einzelfall ein Bedarf nachgewiesen wird. Der Bedarf ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Badischen Sportbundes nachgewiesen.
- 4.2 Der Bau der Sportstätten wird ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktionen, Abmessungen und Ausstattungen der angestrebte Zweck des Projekts erreicht wird und die Finanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses der Stadt Wertheim sichergestellt ist. Eine Beratung mit der zuständigen Bewilligungsstelle (Abteilung 121) sowie eine bautechnische Beratung mit den zuständigen Technikern der Stadt Wertheim wird empfohlen.

5. **Form und Höhe der Investitionszuschüsse**

- 5.1 Der Investitionszuschuss wird als pauschalierter Festbetrag gewährt. Er beträgt 20 v.H. der zuschussfähigen Baukosten.
- 5.2 Bei baulichen Maßnahmen zugunsten des Behindertensports werden generell Zuschüsse in Höhe von 30 v.H. der zuschussfähigen Baukosten bewilligt.
- 5.3 Ein Investitionszuschuss wird nur dann gewährt, wenn die förderfähigen Baukosten mindestens 1.000 Euro betragen.
- 5.4 Als zuschussfähige Baukosten werden die vom Badischen Sportbund e.V. anerkannten Baukosten zugrunde gelegt. Mehrkosten, die über die im Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes festgesetzten förderfähigen Baukosten hinausgehen, werden nicht gefördert.
- 5.5 Die Höhe des Investitionszuschusses wird entsprechend gekürzt, wenn sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises herausstellt, dass sich die eigenen Geldmittel des Vereines nicht auf mindestens 10 v.H. der förderfähigen Baukosten belaufen.
- 5.6 Der städtische Zuschuss liegt in keinem Fall höher als der Zuschuss des Badischen Sportbundes

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Investitionszuschusses für den Vereinssportstättenbau ist unter Beifügung einer Mehrfertigung des Antrages an den Badischen Sportbund **formgerecht bis 30.06.** für das darauffolgende Jahr bei der Stadtverwaltung Wertheim einzureichen.

Das Formblatt ist bei der Bewilligungsstelle der Stadtverwaltung Wertheim erhältlich.

6.2 Der Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes ist unverzüglich nach dessen Eingang beim Verein der Stadtverwaltung Wertheim vorzulegen. Erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides wird über die endgültige Höhe des städtischen Zuschusses entschieden.

6.3 Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Hauptsatzung.

6.4 Bewilligungsstelle und Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Wertheim ist die Abteilung 121 (Sport). Die bautechnische Beratung und Überprüfung obliegt dem Referat 31 (Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau).

6.5 Teilzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt, höchstens jedoch bis zu 80 v.H. des bewilligten Investitionszuschusses ausbezahlt. Teilzuschüsse sind vom Verein formlos unter Hinweis auf den jeweiligen Baufortschritt abzurufen. Die Eigenmittel des Antragstellers sind zeitlich vor dem städtischen Zuschuss einzusetzen.

6.6 Vor Auszahlung des Gesamtzuschusses ist der Nachweis der zweckbestimmten Verwendung zu erbringen. Der Nachweis ist erbracht mit der Vorlage

- a) des Verwendungsnachweises, der gegenüber dem Badischen Sportbund zu erstellen ist,
- b) des Schlussauszahlungsbescheides des Badischen Sportbundes.

6.7 Die Bewilligung der städtischen Zuschussmittel wird widerrufen,

- a) wenn für die beantragte Maßnahme nicht bis Ende des Kalenderjahres, für das der Zuschuss beantragt wurde, städtische Zuschussmittel abgerufen wurden;

- b) wenn der Bewilligungsbescheid des Bad. Sportbundes nicht spätestens ein Jahr nach Antragstellung der Stadtverwaltung (Stichtag: 30.6.) vorgelegt wurde.

Die erneute Antragstellung u. -bewilligung der gleichen Maßnahme ist unter Einhaltung des Antragsverfahrens möglich.

6.8 Die Stadt Wertheim behält sich in jedem Einzelfall ein Prüfungsrecht vor.

7. Zuschuss zur Anschaffung von Geräten

Bei Zuschussanträgen zur Anschaffung von Geräten werden diese Richtlinien analog angewandt. Anwendung finden hierbei die jeweils zuletzt gültigen Sportgeräte-Förderrichtlinien des Badischen Sportbundes, die Beschränkungen und Limitierungen der zuschussfähigen Anschaffungskosten- und Beschaffungszeiträume durch den Badischen Sportbund finden hierbei keine Anwendung.

In diesem Fall entfällt Ziffer 5.6. dieser Richtlinien.

7.1 Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Anschaffungskosten mindestens 500 Euro betragen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Neufassung der Richtlinien tritt am 28. Februar 2005 in Kraft.

8.2 Dem Badischen Sportbund e.V. ist jeder andere Landes- und Bundessportverband sowie eine staatliche Behörde gleichgestellt.

Wertheim, 28. Februar 2005



Stefan Mikulic
Oberbürgermeister